

Marktgemeinde Sieghartskirchen

Wiener Straße 12

3443 Sieghartskirchen



Niederschrift zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Donnerstag, den 07.09.2017

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 20:47 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesend sind:

Vorsitzende(r)

Frau Bgm. Josefa Geiger ÖVP

stv. Vorsitzende(r)

Herr Vizebürgermeister Johannes Albrecht
ÖVP

Geschäftsführende Gemeinderäte

Frau GGR Susanne Arnold SPÖ
Frau GGR Beate Berger ÖVP
Herr GGR Karl Heiß ÖVP
Herr GGR Hermann Höchtl SPÖ
Herr GGR & Sicherheitsgemeinderat Gerhard
Obermaißer ÖVP
Herr GGR Ing. Christoph Pinter, BA ÖVP
Herr GGR Ing. Josef Roch ÖVP
Herr GGR Andreas Arthur Spanring FPÖ

Gemeinderäte

Herr GR Karl Berger FBL
Herr GR & Breitbandbeauftragter Josef Brandfell-
ner SPÖ
Herr Dipl.-Ing. Thomas Derntl GRÜNE
Frau GR Mag. Alexandra Gratz ÖVP
Frau GR Angelika Hack ÖVP
Herr GR Hermann Haneder SPÖ
Herr GR Gerhard Heinrich SPÖ
Herr GR Gerald Höchtl ÖVP
Herr GR Martin Knirsch ÖVP
Frau GR Cornelia Laber SPÖ
Frau GR Melitta Linzberger FPÖ
Herr GR Martin Mühlbacher ÖVP
Herr GR & Breitbandbeauftragter Erol Prager
FPÖ
Herr GR Dipl.-Ing. Christian Rohr GRÜNE
Herr GR Michael Schatt ÖVP
Herr Umwelt-GR Ing. Andreas Thomaso
ÖVP
Herr GR Mag. Ing. Gregor Wallner FPÖ
Frau GR Marianne Wipp ÖVP

Schriftführer

Frau Maria Fidler

Auskunftsperson

Herr OSekr Andreas Knirsch

Abwesend sind:

Gemeinderäte

Frau GR Karin Kainrath	ÖVP	entschuldigt
Herr GR Andreas Laber	SPÖ	entschuldigt
Herr GR Herbert Mlesiwa	SPÖ	entschuldigt
Herr GR Bernhard Neunteufel	ÖVP	entschuldigt
Herr GR Hannes Sprengnagl	ÖVP	entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung
3. Sondertransporte auf Gemeindestraßen
Vorlage: AL/994/2017
4. Rattenbekämpfung im Gemeindegebiet
Vorlage: AL/995/2017
5. Gebarungseinschaubericht 2017
Vorlage: KV/034/2017
6. Änderung der Wasserabgabenordnung
Vorlage: AL/991/2017
7. Aufstellung einer Werbetafel auf Gemeindegrund Parz.Nr.: 713 KG Ried am Riederberg
Vorlage: ST/244/2017
8. Verpachtung Gnant GmbH Deponieerweiterung
Vorlage: ST/243/2017
9. Pachtansuchen Plankenberg
Vorlage: ST/245/2017
10. Änderung Dienstpostenplan 2017
Vorlage: PA/489/2017

Protokoll:**Öffentlicher Teil****zu 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Bürgermeisterin begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

zu 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung

Gegen die Abfassung der letzten Verhandlungsschrift vom 29.06.2017 wird kein Einwand erhoben.

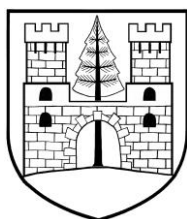
**zu 3 Sondertransporte auf Gemeindestraßen
Vorlage: AL/994/2017****Sachverhalt:**

Von Seiten der Gemeindebünde wurde ein Informationsschreiben aufgesetzt, betreffend der Genehmigung von landwirtschaftlichen Sondertransporten auf Gemeindestraßen.

Um möglichst rasche und unbürokratische Verfahren durchführen zu können, soll der Gemeinderat eine pauschale Zustimmungserklärung für die Benützung von Gemeindestraßen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen (laut beiliegendem Bescheidmuster) beschließen.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge folgende Zustimmungserklärung zum Beschluss erheben:

**Marktgemeinde Sieghartskirchen**

Wiener Straße 12, 3443 Sieghartskirchen

Telefon: 0 22 74 / 50 05, FAX: 0 22 74 / 50 05 - 28

Internet: <http://www.sieghartskirchen.com>, E-Mail: aknirsch@sieghartskirchen.gv.at

Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag 16.00 bis 19.00 Uhr

Betrifft: Benutzung von Gemeindestraßen

Bezug:

Siegh, am (Datum)

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen erteilt die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen¹ und damit verbundenen Geräten², welche über eine eingeschränkte Zulassung

¹ Unter „landwirtschaftlichen Fahrzeugen“ sind solche zu verstehen, welche im Zulassungsschein die Kennzif-

durch Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich gemäß § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen.

Alle im Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich erteilten Auflagen für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr (Muster beiliegend) sind sinngemäß auch auf Gemeindestraßen einzuhalten.

Josefa Geiger
Bürgermeisterin

Anhang: Musterbescheid

¹ Unter „*landwirtschaftlichen Fahrzeugen*“ sind solche zu verstehen, welche im Zulassungsschein die Kennziffer 10 (zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt) eingetragen haben. Dies können Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, gezogene auswechselbare Geräte, Anhänger-Arbeitsmaschinen und Anhänger sein.

¹ Unter „*und damit verbundenen Geräten*“ sind solche zu verstehen, welche keine Fahrzeuge sind und dadurch keine eigene Zulassung besitzen. Diese werden gemeinsam mit dem Zugfahrzeug eingeschränkt zugelassen und sind nur mit diesem zu verwenden.

Ausschuss: Der Ausschuss empfiehlt einstimmig eine pauschale Zustimmung von landw. Sondertransporten auf Gemeindestraßen zu beschließen.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge die vorliegende Zustimmungserklärung beschließen.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 4 **Rattenbekämpfung im Gemeindegebiet**
Vorlage: AL/995/2017

Sachverhalt:

fer 10 (zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt) eingetragen haben. Dies können Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, gezogene auswechselbare Geräte, Anhänger-Arbeitsmaschinen und Anhänger sein.

² Unter „*und damit verbundenen Geräten*“ sind solche zu verstehen, welche keine Fahrzeuge sind und dadurch keine eigene Zulassung besitzen. Diese werden gemeinsam mit dem Zugfahrzeug eingeschränkt zugelassen und sind nur mit diesem zu verwenden.

Da es vermehrt Beschwerden über das Auftreten von Ratten gibt, sollen geeignete Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Es sollen in der Gemeinde flächendeckend durch eine Schädlingsbekämpfungsfirma Köder ausgelegt werden.

Um diese bzw. weitere Maßnahmen zur Bekämpfung setzen zu können, ist es vorerst erforderlich, dass der Gemeinderat eine entsprechende Verordnung erlässt.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge die vorliegende Verordnung zum Beschluss erheben:

Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen beschließt in seiner Sitzung vom 07. September 2017 gemäß § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 idGF :

§ 1 - Anwendungsbereich

(1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.

(2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.

(3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

(1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.

(2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

(1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.

(2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.

(2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.

(3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhafte von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

Die Kosten betragen pauschal einschließlich 20 % MWSt. für:

	Ohne Ratten Köderbox	incl. Ratten- Köderbox
• Siedlungs- und ebenerdige Einfamilienhäuser:	€ 14,10	€ 20,10
• Mehrgeschossige Wohnhäuser und landwirtschaftlich genutzte Betriebe:	€ 16,50	€ 22,50
• Wohnhausanlagen pro Wohnpartei:	€ 6,00	
• Bau- und Schrebergartenhütten:	€ 8,30	€ 14,30

Wo keine Pauschalierung möglich ist, betragen die Kosten einschließlich 20 % MWSt.:

• 1. Std. Arbeitszeit	€ 36,50
• 1 kg Ködermaterial	€ 13,00
• 1 Stk. Rattenköderbox – PVC absperbar	€ 8,50

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrich-

tungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Josefa Geiger

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (Gegenstimmen: FPÖ, GR DI Derntl, Enthaltung:GR DI Rohr)

zu 5 **Gebarungseinschaubericht 2017**
 Vorlage: KV/034/2017

Sachverhalt:

Am 29. Mai 2017 fand eine eintägige Gebarungseinschau durch die Abteilung IVW3 des Amt der NÖ Landesregierung statt.

Gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung ist der Prüfbericht sowie die Stellungnahme von Seiten der Gemeinde dem Gemeinderat inhaltlich zur Kenntnis zu bringen. (siehe Beilagen)

Die Bürgermeisterin erläutert kurz die wichtigsten Eckpunkte des Berichtes sowie die dazugehörige Stellungnahme von Seiten der Gemeinde.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge den vorliegenden Prüfbericht über die Gebarungseinschau, Aktenzeichen: IVW3-A-3213101/010-2017, vom 22.06.2017 sowie die zugehörige Stellungnahme der Marktgemeinde Sieghartskirchen zur Kenntnis nehmen.

Gemeinderat: Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht der Gebarungseinschau Aktenzeichen: IVW3-A-3213101/010-2017, vom 22.06.2017 sowie die zugehörige Stellungnahme der Marktgemeinde Sieghartskirchen zur Kenntnis.

**zu 6 Änderung der Wasserabgabenordnung
Vorlage: AL/991/2017**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.12.2016 die Änderung der Wasserabgabenordnung aufgrund der Anpassung der technischen Bezeichnungen im Gesetz beschlossen.

Im Zuge der Prüfungsprüfung durch das Land wurde festgestellt, dass die Abgabenordnung fehlerhaft ist und daher an die Gemeinde zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen wird.

Es wird daher die Wasserabgabenordnung vom 12.12.2016 aufgehoben und nur die Änderung im § 6 der Wasserabgabenordnung neu beschlossen, da eine Gebührenerhöhung nicht vorgenommen werden soll.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge den Beschluss zur Änderung der Wasserabgabenordnung vom 12.12.2016 gänzlich aufheben.

Weiters möge der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen aufgrund der gesetzlichen Änderung der technischen Normen folgenden Verordnungsentwurf der derzeit gültigen Wasserabgabenordnung zum Beschluss erheben:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen hat in seiner Sitzung vom 07.09.2017, TOP 6 nachfolgende Abänderung der Wasserabgabenordnung gemäß NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 idgF für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Sieghartskirchen beschlossen:

Verordnung

§ 6 Abs. (2) der Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Sieghartskirchen

von:

Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler-Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	22,--	66,--

7	22,--	154,--
10	22,--	220,--
20	22,--	440,--

auf:

Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	22,--	66,--
7	22,--	154,--
12	22,--	264,--
17	22,--	374,--

Diese Änderung tritt gemäß § 5 NÖ Gemeindevasserleitungsgesetz 1978 idgF mit Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Sieghartskirchen, am

Die Bürgermeisterin:

Josefa Geiger

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen unter der Berücksichtigung, dass eine 4. Spalte für eine Präzisierung gemäß GR DI Derntl eingefügt wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 7 **Aufstellung einer Werbetafel auf Gemeindegrund Parz.Nr.: 713 KG Ried am Riederberg**
Vorlage: ST/244/2017

Sachverhalt:

Analog dem Ansuchen der Fa. Praskac wurde auch mit der Fa. Starkl Kontakt aufgenommen betreffend deren Werbetafel. Diese ersucht daher ebenfalls Im Kreuzungsbereich der LB 213 und der LB 1 in Ried am Riederberg um Aufstellung einer Hinweistafel auf der Nebenfläche zwischen Bundesstraße und dem Feldweg auf dem Gemeindegrundstück Parz.Nr.: 713, KG Ried am Riederberg.

Pachtschilling 500 €/Jahr

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat eine Pachtvereinbarung für die Werbetafel mit der Firma Starkl in Höhe von € 500/Jahr für die Aufstellung der Tafel auf dem Grundstück Parz.Nr.: 713, KG Ried am Riederberg abzuschließen.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**zu 8 Verpachtung Gnant GmbH Deponieerweiterung
Vorlage: ST/243/2017**

Sachverhalt:

Die Firma Gnant GmbH möchte ihre Zwischenlagerfläche (Parzelle 1737) erweitern und benötigt ca. 4.300 m² der Parzelle 1736/1 (MGM Sieghartskirchen). Es soll auf der Gemeindeparzelle auch ein Begrenzungsdamm errichtet werden.

Für die Pachtvereinbarung werden folgende Punkte vorgeschlagen:

- Die Pacht wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen und endet mit _____.
Das Pachtverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. jd. Jahres gekündigt werden.

Oder

- Die Pacht wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Das Pachtverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. jd. Jahres gekündigt werden.
- Der Teil der Parzelle 1736/1 dient zur Erweiterung der Parzelle 1737 als Zwischenlagerfläche und zur Errichtung eines Begrenzungsdammes.
- Im Rahmen der Beendigung des Pachtverhältnisses entscheidet die Marktgemeinde Sieghartskirchen, ob der Begrenzungsdamm in Richtung Osten in seiner Form erhalten bleibt, oder ob dieser Damm abgetragen und das Material für die Rekultivierung der Zwischenlagerfläche verwendet werden soll.
- Diese Entscheidung ist der Gnant GmbH spätestens 6 Monate vor Ablauf des Pachtverhältnisses bzw. mit der Kündigung derselben bekanntzugeben.
- Die Gnant GmbH verpflichtet sich diese Entscheidung im Rahmen der Bekanntgabe der Einstellung des Anlagenbetriebes an die Abfallrechtsbehörde mitzuteilen.

Ausschuss:

Für die Pachtvereinbarung werden folgende Punkte vorgeschlagen:

- Die Pacht wird auf 20 Jahre abgeschlossen.
Das Pachtverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. jd. Jahres bei beidseitigem Einverständnis gekündigt werden.
- Der Teil der Parzelle 1736/1 dient zur Erweiterung der Parzelle 1737 als Zwischenlagerfläche und zur Errichtung eines Begrenzungsdammes.
- Im Rahmen der Beendigung des Pachtverhältnisses entscheidet die Marktgemeinde Sieghartskirchen, ob der Begrenzungsdamm in Richtung Osten in seiner Form erhalten bleibt, oder ob dieser Damm abgetragen und das Material für die Rekultivierung der Zwischenlagerfläche verwendet werden soll.
- Diese Entscheidung ist der Gnant GmbH spätestens 6 Monate vor Ablauf des Pachtverhältnisses bzw. mit der Kündigung derselben bekanntzugeben.

- Die Gnant GmbH verpflichtet sich diese Entscheidung im Rahmen der Bekanntgabe der Einstellung des Anlagenbetriebes an die Abfallrechtsbehörde mitzuteilen.
- Pachtschilling 1000€/Jahr (VBI gesichert wirksam bei 5%iger Überschreitung)

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die ca. 4300 m² der Firma Gnant zu verpachten!

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge folgende Pachtvereinbarung mit der Firma Gnant beschließen:

- Die Pacht wird auf 20 Jahre abgeschlossen.
Das Pachtverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. jd. Jahres bei beidseitigem Einverständnis vorzeitig gekündigt werden.
- Der Teil der Parzelle 1736/1 dient zur Erweiterung der Parzelle 1737 als Zwischenlagerfläche und zur Errichtung eines Begrenzungsdammes.
- Im Rahmen der Beendigung des Pachtverhältnisses entscheidet die Marktgemeinde Sieghartskirchen, ob der Begrenzungsdamm in Richtung Osten in seiner Form erhalten bleibt, oder ob dieser Damm abgetragen und das Material für die Rekultivierung der Zwischenlagerfläche verwendet werden soll.
- Diese Entscheidung ist der Gnant GmbH spätestens 6 Monate vor Ablauf des Pachtverhältnisses bzw. mit der Kündigung derselben bekanntzugeben.
- Die Gnant GmbH verpflichtet sich diese Entscheidung im Rahmen der Bekanntgabe der Einstellung des Anlagenbetriebes an die Abfallrechtsbehörde mitzuteilen.
- Pachtschilling 1000€/Jahr (VBI gesichert wirksam bei 5%iger Überschreitung)

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen unter der zusätzlichen Bedingung, dass der Pachtvertrag gekündigt wird, wenn die Firma Gnant das Grundstück nicht widmungsgemäß verwendet. Dies soll mit folgender Formulierung aufgenommen werden: „Die bescheidmäßige Nutzung ist aufrecht zu erhalten.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 9 Pachtansuchen Plankenberg Vorlage: ST/245/2017

Sachverhalt:

Herr Wolfgang Kahry hat um die Verpachtung von ca. 90 m² Fläche gebeten, die sich unmittelbar neben seinem Haus befindet. Er ist bereit jährlich € 20,- gemäß beiliegendem Ansuchen zu bezahlen.

Es handelt sich dabei um eine forstwirtschaftliche Fläche.

Ausschuss: Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die 90 m² der Parzelle 798 an Herrn Wolfgang Kahry um 20 €/Jahr zu verpachten. Die m² sollten in der Natur nachgemessen werden. Sollten es mehr m² sein, dann wird der Pachtpreis aliquot aufgerechnet!
Zusätzlich ist zu vereinbaren, dass keine Baulichkeiten auf dieser Fläche errichtet werden dürfen.

Antrag von Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Fläche im Ausmaß von 90 m² von der Parzelle 798 an Herrn Wolfgang Kahry um € 20 / Jahr verpachtet werden.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**zu 10 Änderung Dienstpostenplan 2017
Vorlage: PA/489/2017**

Sachverhalt:

Auf Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Hr. Roman Ecker soll der Dienstposten des zweiten Wassermeisters mit einem Facharbeiter (vorzugsweise Installateur) nachbesetzt werden. Durch Beschluss soll dafür ein zusätzlicher Dienstposten der Entlohnungsgruppe 5, mit der Dienstzweig-Nr. 2 „Facharbeiter“, in den Dienstpostenplan 2017 aufgenommen werden.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat möge beschließen, einen zusätzlichen Dienstposten der Entlohnungsgruppe 5, mit der Dienstzweig-Nr. 2 „Facharbeiter“ in den Dienstpostenplan 2017 aufzunehmen.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Für die Richtigkeit:

Datum: 03.11.17



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.sieghartskirchen.gv.at